**Geheimhaltungs- und Datenschutzerklärung für ehrenamtliche MitarbeiterInnen** **gemäß der Vorschriften des Datenschutzgesetzes (DSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

**Geheimhaltungspflicht**

Als ehrenamtliche/r MitarbeiterIn werden mir für meine Arbeit unter anderem auch personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt, daher bin ich verpflichtet, über die mir zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten sowohl während meiner aufrechten wie auch nach Beendigung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

Auch istes nicht erlaubt, von den zur Verfügung gestellten Daten Kopien und Abschriften zu erstellen oder diese Daten, außerhalb der durch die Organisation vorgesehenen Nutzung, zu verwenden und/oder an Dritte weiter zu geben.

**Verpflichtung zur Einhaltung des Datenschutzes gemäß DSG und DSGVO**

Ich verpflichte mich, die Vorschriften des Datenschutzgesetzes sowie der DSGVO zu wahren und den Datenschutz und die Datensicherheit einzuhalten.

Mir ist bewusst,

* dass es nicht erlaubt ist, unbefugten Personen oder unzuständigen Stellen Daten mitzuteilen oder ihnen die Kenntnisnahme zu ermöglichen, sowie die Daten zu einem anderen als dem zum jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenvollzug gehörenden Zweck zu verwenden,
* dass ich das Datengeheimnis gemäß § 6 DSG zu wahren habe, indem ich personenbezogene Daten, die mir ausschließlich aufgrund meiner ehrenamtlichen Tätigkeit anvertraut oder zugänglich gemacht wurden, geheim zu halten habe,
* dass ich auch nach Beendigung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit das Datengeheimnis einzuhalten habe,
* dass ich vereinsinterne Informationen und Unterlagen ( z.B. Passwörter, Kontodaten, Sitzungsprotokolle) absolut vertraulich behandle,
* dass ich das Recht habe eine unzulässige Datenübermittlung zu verweigern, ohne dass mir daraus Nachteile entstehen dürfen,
* dass ich verpflichtet bin, jeden Verlust von personenbezogenen Daten (z.B. auch den Verlust einer Excelliste oder eines Laptops mit personenbezogenen Daten), der mir bekannt geworden ist, unverzüglich einem Vereinsverantwortlichen zu melden.
* dass es bei fahrlässigen oder vorsätzlichen Verfehlungen ggf. auch rechtliche Konsequenzen haben kann, wenn ich die oben genannten Punkte nicht einhalte.

Bei Fragen zum Datenschutz oder zu dieser Erklärung kann ich mich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten (gilt nur für ASKÖ-Bund und ASKÖ-Landesverbände, bei Vereinen nicht gesetzlich erforderlich) unter [datenschutz@askoe.at](mailto:datenschutz@askoe.at) wenden.

XXXXX (Ort), am xx.xx.2018

------------------------------------------------- ---------------------------------------

Name in BLOCKSCHRIFT Unterschrift

**Datengeheimnis nach § 6 DSG**

(1) Der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und ihre Mitarbeiter – das sind Arbeitnehmer (Dienstnehmer) und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen (dienstnehmerähnlichen) Verhältnis – haben personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis).

(2) Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Dienstgebers (Dienstgebers) übermitteln. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben, sofern eine solche Verpflichtung ihrer Mitarbeiter nicht schon kraft Gesetzes besteht, diese vertraglich zu verpflichten, personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen nur aufgrund von Anordnungen zu übermitteln und das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses/Auftragsverhältnisses (Dienstverhältnisses/Auftragsverhältnisses) zum Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter einzuhalten.

(3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die von der Anordnung betroffenen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.

(4) Unbeschadet des verfassungsrechtlichen Weisungsrechts darf einem Mitarbeiter aus der Verweigerung der Befolgung einer Anordnung zur unzulässigen Datenübermittlung kein Nachteil erwachsen.

(5) Ein zugunsten eines Verantwortlichen bestehendes gesetzliches Aussageverweigerungsrecht darf nicht durch die Inanspruchnahme eines für diesen tätigen Auftragsverarbeiters, insbesondere nicht durch die Sicherstellung oder Beschlagnahme von automationsunterstützt verarbeiteten Dokumenten, umgangen werden.